

Maskenpflicht Stand 28. April 2021:

Wo muss eine FFP2-, KN95- oder N95-Maske getragen werden?

- In Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen (gilt für Besucher und Personal) und in Einrichtungen des Betreuten Wohnens in Neu-Isenburg
- im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, also bspw. in Bussen, Bahnen und Taxis sowie an Bushaltestellen und Bahnsteigen
- bei erlaubten körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Frisörbetrieben, bei der medizinischen Fußpflege und anderen medizinisch notwendigen Behandlungen. Das Vorliegen eines nachgewiesenen negativen tagesaktuellen SARS-CoV-2- Schnelltest oder eines vor Ort durchgeführten Selbsttests der Kundinnen und Kunden ist erforderlich.

Wo muss eine medizinische Maske getragen werden?

- In den Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels, der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, Bank- und Postfilialen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen und zwar überall dort, wo Kunden Zutritt haben, sowie in den Bereichen vor diesen Geschäften, in überdachten Einkaufszentren und auf überdachten Straßen und Flächen mit Geschäften, in der Kaiserpassage und der Ladenpassage Am Forsthaus Gravenbruch, vor den Eingangsbereichen und im Isenburg Zentrum
- auf Parkflächen vor Geschäften und in den öffentlichen Tiefgaragen der Stadt
- in den Publikumsbereichen der Wochenmärkte etc.
- in Gottesdiensten und bei Trauerfeierlichkeiten (auch am Platz)
- In den Publikumsbereichen Rathaus, den Bürgerämtern, der Stadtbibliothek, Hugentottenhalle

Wo muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

- an Orten in Innenstädten mit viel Publikumsverkehr, **angeordnet per Allgemeinverfügung im Zeitraum von 08:00 bis 22:00 Uhr für:
Rosenauplatz, Westendplatz, Marktplatz Alter Ort, Frankfurter Straße zwischen Friedhofstraße und Friedensallee, Fußgängerzone zwischen Frankfurter Straße und Waldstraße, Grünanlage Durchgang Frankfurter Straße und Richard-Wagner-Straße, Platz vor der Hugentottenhalle und Stadtbibliothek sowie auf allen öffentlichen Spielplätzen**
- im Publikumsbereich grundsätzlich aller öffentlich zugänglichen Gebäude
- bei der Abholung von Speisen in der Gastronomie sowie in Kantinen und Mensen bis zum Sitzplatz
- in allen Gesundheitseinrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäusern und Arztpraxen
- in Schulen
- auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel, immer wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann, zum Beispiel vor Signalanlagen
- in Fahrzeugen, wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden
- in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind
- in Arbeits- und Betriebsstätten (nicht am Platz, wenn der Abstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann).

Was ist eine Mund-Nasen-Bedeckung? Was gilt als medizinische Maske?

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. Als medizinische Masken gelten OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95.

Wer ist von der Maskenpflicht ausgenommen?

Nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind unter anderem Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können. Weitere Ausnahmen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bspw. in Geschäften oder Restaurants, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Das können insbesondere Trennvorrichtungen aus Plexiglas sein.

Wir sind für Sie da

Nach Terminvereinbarung sind das Rathaus und die Bürgerämter für den Publikumsverkehr geöffnet oder rund um die Uhr unter www.neu-isenburg.de/buergerservice/online-service/ digital erreichbar.